

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4

Düsseldorf, Samstag, den 25. Januar

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 4; 2. Sonderbeilage betr. Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 29. Januar 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Genossenschaftssatzung 19, 20; Güterfernverkehrsurkunde 20; Steuererklärungen 20; Auflösung eines Deichverbandes 20; Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch 20, 21; Straßensperrungen 21; Marktscheider 21; Wegeverlegung 22; Wegeeinziehungen 22; Elberfelder Stadtanleihe 22, 23; Straßenbenennung 23; Straßenumbenennung 23; Beitragsliste der Linksrheinischen Entwässerungs-genossenschaft Moers 23; Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung 23.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

39. Satzung
der (Wassergenossenschaft) Genossenschaft zur Entwässerung der Königsbachniederung in Leuth, Kaldenkirchen und Bracht im Kreise Kempen-Krefeld.

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen „Königsbachgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Kaldenkirchen.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturbauamtes II in Düsseldorf vom 25. Februar 1932 die Entwässerung der Königsbachniederung.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 6 Karten und Lageplänen;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

Außerdem hat die Genossenschaft die Aufgabe der Durchführung der Folgeeinrichtungen im Sinne des § 206 Abs. 4 des Wassergesetzes.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaufkommission angehörenden Mitglieder (§ 22);

3. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);

4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);

5. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;

6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes auf, wobei jedes angefangene $\frac{1}{4}$ Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7

Handwritten signature or stamp at the bottom of the page.

Abf. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Falls kein Teil vollständig obsiegt, sind sie von dem Schiedsgerichte verhältnismäßig zu verteilen.

§ 26.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kempen-Refeld aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Daß vorstehende Satzung in der Sitzung der Bevollmächtigten am 2. Januar 1936 in Kaldenkirchen beschlossen wurde, beglaubigt.

Kreisausschußoberinspektor als Beauftragter des Kommissars.

* * *

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abf. 3 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 10. Januar 1936. Q 165/10 M.
Der Regierungspräsident.

40. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 20. Mai 1932 für Hans Steinhoff in Duisburg, Reichsstr. 167, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 15. Januar 1936. V 9 A II (35/845).
Der Regierungspräsident.

41. Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und nach dem Gewerkekapital für 1936.

I. Eine Gewerbebeitragsteuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen, deren Gewerbebeitrag im Kalenderjahr 1935 den Betrag von 6000 RM. überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbebeitrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbebeitragsausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

II. Eine Gewerkekapitalsteuererklärung ist abzugeben für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen:

1. die in Gemeinden, die nicht die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme erheben, oder in Gutsbezirken Betriebsstätten unterhalten, falls das Gewerkekapital am 1. Januar 1935 oder an dem in das Kalenderjahr 1934 fallenden letzten Abschlußtag — bei Neugründungen nach dem 1. Januar 1935, am Tage der Gründung — den Betrag von 3000 RM. überstiegen hat;
2. für die vom Vorsitzenden des Gewerbebeitragsausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärungen sind von dem Inhaber des Betriebes abzugeben.

III. Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärungen Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärungen unter Benutzung der vorgeschriebenen Bordrucke in der Zeit vom 15. bis 29. Februar 1936 bei dem Vorsitzenden des Gewerbebeitragsausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung der Unternehmung befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preußische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Bordrucke für die Steuererklärungen können von den Vorsitzenden der Gewerbebeitragsausschüsse der betreffenden Veranlagungsbezirke bezogen werden. Die näheren Weisungen hierfür werden von den Vorsitzenden der Gewerbebeitragsausschüsse veröffentlicht werden.

Die Steuererklärungen sind schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbebeitragsausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen ist vom Empfang der Bordrucke zur Steuererklärung nicht abhängig.

IV. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärungen verjäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärungen angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vH. der festgesetzten Steuergrundbeträge auferlegt werden.

V. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und nach dem Gewerkekapital wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Düsseldorf, 17. Januar 1936. St. II.
Der Regierungspräsident.

42. Der Deichverband Sthrum-Altsteden (Stadt Mülheim [Ruhr]) wird gemäß § 316 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) hierdurch aufgelöst.

Düsseldorf, 13. Januar 1936. Q 13/4 M.
Der Regierungspräsident.

43. Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I, Seite 5) werden für die Gebiete der Marktgemeinschaften, welchen Gefrierfleisch zugeteilt wird, folgende Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch festgestellt:

Bratenfleisch mit 125 g Knochen	0,80 RM.
ohne Knochen	0,98 RM.
Suppenfleisch mit nur eingewachsenen Knochen: Kamm, Hochrippe, Bauchlappen	0,78 RM.

Brust, Leiterstück (Querrippe)	0,68 RM.
Roastbeef und Filet mit 125 g Knochen	1,05 RM.
ohne Knochen	1,32 RM.
Rouladen ohne Knochen	1,08 RM.
mit 125 g Knochen	0,86 RM.
Rindergehacktes (Schabefleisch)	1,00 RM.
Rindergehacktes zum Braten	0,75 RM.
Goulasch (wie gewachsen)	0,85 RM.
Suppenknochen	0,21 RM.

Bei Suppenfleisch dürfen bei dem vom Kunden verlangten Gewicht keine Knochen zugelegt werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich gewünscht wird und die Knochen gesondert zu Knochenpreis berechnet werden.

Als Bratenfleisch im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle vorstehend nicht unter anderen Bezeichnungen aufgeführten Fleischstücke.

Die Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, auf der Innenseite des Schaufensters in Augenhöhe und in ihren Verkaufsräumen an einer für die Käuferschaft zugänglichen Stelle oder auf Märkten und in Markthallen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein mit Tinte ausgefülltes Preisverzeichnis anzubringen, das die vorstehend aufgeführten Fleischstücke aufweisen muß. In Ecläden und Geschäften mit mehr als zwei Schaufenstern sind mindestens zwei Preisverzeichnisse in den Fenstern auszuhängen.

Wer Gefrierfleisch im Kleinhandel feilhält, ist ferner verpflichtet, die sichtbar ausgestellten Fleischstücke mit einem Preischild zu versehen, aus dem die Eigenschaft als Gefrierfleisch, die Art des Fleischstückes und der Preis für ein Pfund (500 Gramm) ersichtlich sind.

Düsseldorf, 18. Januar 1936.

Der Regierungspräsident.

G Preisüberw./Agr. spec. 2a.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

44. Verkehrspolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) wird für den Umfang des Kreises Dinslaken folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Infolge Ausführung von Straßenbauarbeiten wird die Nierleistraße in der Gemeinde Gahlen ab sofort bis 29. Februar 1936 für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über Hardtstraße—Holtfortstraße und Bestener Straße—Kirchhellmer Straße.

Auf die Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (RGBl. I, S. 743) und § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai

1934 (RGBl. I, S. 455) mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Dinslaken, 14. Januar 1936.

Die Kreispolizeibehörde. Der Landrat.

45. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) wird für die Stadt Goch folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Umbauarbeiten an der Niersbrücke im Zuge der Bahnhofstraße sind noch nicht beendet. Die in meiner polizeilichen Anordnung vom 17. Oktober 1935 verhängte Sperre der Bahnhofstraße von der Wiesenstraße ab bis zur Brücke wird hiermit bis zum 31. März 1936 verlängert. Die Umleitung erfolgt über die Wiesenstraße.

§ 2.

Auf die Sperrung ist durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Kleve, 19. Januar 1936.

Der Landrat.

46. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, S. 455) wird für die Ämter Sonsbeck und Been folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Zur Ausführung von Straßenbauarbeiten wird die Kreisstraße Sonsbeck-Been-Winmenthal vor der Abzweigung in Been bis Sonsbeck für den Durchgangsverkehr für die Zeit vom 25. Januar bis 22. Februar 1936 einschließlich gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über Grinsdick.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Moers, 21. Januar 1936.

L. IV. 200^a.

Der Landrat.

47. Bekanntmachung.

Der Marktscheider Dr. Eduard Engels hat seinen Wohnsitz nach Düsseldorf verlegt.

Dortmund, 17. Januar 1936.

VII 1031/117.

Preussisches Oberbergamt.

48. Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, den von der Stadtwaldstraße aus an dem Hause Stadtwaldstr. 368 in östlicher Richtung vorbeiführenden öffentlichen Weg an seiner Einmündung in die Stadtwaldstraße auf eine Strecke von etwa 150 m zu verlegen.

Ein Plan, aus dem der genannte Weg und die Verlegung zu ersehen ist, liegt gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb 4 Wochen, vom 15. Januar 1936 ab, im Rathaus zu M. Gladbach, Eingang 6, Zimmer Nr. 117 (Vermessungsamt) zu jedermanns Einsicht offen.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind während der angegebenen Frist zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

M. Gladbach, 9. Januar 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

49. Bekanntmachung.

Das durch die Bekanntmachung vom 28. November 1935 eingeleitete Verfahren zur Aufhebung der Wegeparzellen in der Gemarkung Duisburg, Flur 21, Nr. 543/264, 544/265, Flur 5, Nr. 633/094 (Grasstraße) und der anschließenden Wegesfläche, Flur 5, Nr. 632/094 ist nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erledigt.

Die vorgenannten Wegesflächen werden für den öffentlichen Verkehr hiermit eingezogen.

Duisburg, 14. Januar 1936.

32/01.

Die Wegepolizeibehörde. Der Oberbürgermeister.

50. Bekanntmachung.

Der Fußpfad von der Genau- bis Tiergartenstraße, Gemarkung Flingern, Flur 11, Parzellen Nr. 3241/0,36, 3242/0,40, 3243/0,40, 3244/0,8, 3245/0,31, 3383/0,30, 3384/0,30, 3385/0,30, 3247/0,28, soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Ein Plan vom 10. Oktober 1935, in dem die einzuziehende Wegesfläche rot angelegt ist, liegt vier Wochen lang, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet, in Zimmer 192 des Rathauses (Stadtplanungs- und Vermessungsamt), zur Einsicht offen.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist mündlich oder schriftlich bei mir geltend zu machen.

Düsseldorf, 20. Januar 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

51. Bekanntmachung.

Der Heinrich Esser und Franz Daniels aus Schlicherum haben die Einziehung des hinter ihren Hausgärten auf ihren Grundstücken, Flur G, Parzellen Nr. 1951/206, 1952/206 und 1950/206 führenden Fußpfades beantragt, da dieser Pfad kaum noch benutzt wird.

Ich bringe dieses Vorhaben auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde

innerhalb 4 Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind.

Rorf, 17. Januar 1936.

Die Wegepolizeibehörde. Der Amtsbürgermeister.

52. Wegeeinziehung

Teile der Concordia- und Wilmsstraße an der Westseite der Reichsbahnunterführung Concordiastraße sollen als öffentliche Wege eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten bekanntgemacht, daß der Plan im neuen Rathaus zu Oberhausen, Zimmer Nr. 308, zu jedermanns Einsicht offenliegt und daß Einwendungen innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Regierung zu Düsseldorf bei mir mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden können.

Oberhausen (Rhld.), 16. Januar 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

53. Bekanntmachung.

Der Teil des öffentlichen Weges von Hasseldelle zum Sotermweg, der die Bezeichnung Gemarkung Dorp, Flur 1, Parzellen Nr. 1855/0,592 und 1854/587 trägt und zwischen den Parzellen Nr. 1863/589, 592, 593, 594, 1639/0,586, 1620/595 einerseits und 1862/588, 592 andererseits verläuft, soll eingezogen und durch eine kürzere Wegestrecke, die die Bezeichnung Parzellen Nr. 1861/587, 1856/0,587, 1860/587, 1857/0,586 und 1859/586 trägt, ersetzt werden. Dieses Vorhaben wird öffentlich mit der Aufforderung bekanntgegeben, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Die vierwöchige Frist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung zu Düsseldorf, in dem das Wegeeinziehungs- bzw. -verlegungsverfahren bekanntgemacht ist. Die Planunterlagen liegen beim Stadtbauamt in Solingen, Kölner Str. 135, Zimmer Nr. 1, zur Einsicht offen.

Solingen, 20. Januar 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

54. Bekanntmachung.

Bei der heutigen Auslosung der Schuldverschreibungen der Elberfelder Stadtanleihe vom Jahre 1926 zur Tilgung am 1. Juli 1936 sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A:

Nr. 1, 29, 54, 99, 101, 151, 161, 167, 171, 220, 224, 257, 273, 292, 294, 315, 372, 384, 392, 518, 526, 572, 596, 615, 630, 633, 645, 657, 675, 680, 695, 738, 884, 891, 907, 928, 947, 999, 1020, 1074, 1080, 1101, 1119, 1124, 1126, 1141, 1149.

Buchstabe B:

Nr. 17, 32, 59, 68, 83, 110, 111, 136, 174, 197, 248, 287, 318, 329, 365, 374, 384, 395, 397, 398, 448, 450, 513, 539, 563, 576, 591, 643, 647, 731, 752, 758, 783, 826, 930, 953, 964, 967, 984, 986, 997, 1108, 1121, 1138, 1177, 1207, 1222, 1231, 1233, 1253, 1271, 1279, 1286, 1293.

Buchstabe C:

Nr. 9, 10, 67, 77, 104, 128, 133, 142, 192, 224, 230, 232, 261, 273, 291, 384, 404, 412, 426, 476, 493, 527, 544, 557, 590, 600.

Buchstabe D:

Nr. 50, 54, 84, 90, 108, 127, 135, 142, 153, 162, 216, 217, 255, 290, 299, 341, 360, 439, 449, 450, 454, 461.

Der Nennbetrag der vorstehend ausgelosten Schuldverschreibungen wird am 1. Juli 1936 fällig. Die Verzinsung der Stücke hört mit diesem Tage auf. Eine Zinsenvergütung für verspätet eingelöste Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Die Einlösung erfolgt bei der Stadthauptkasse der Stadt Wuppertal und den auf der Rückseite der Zinsscheine genannten Einlösungsstellen. Mit den Schuldverschreibungen sind die dazugehörigen Zinsscheine per 1. Januar 1937 und folgende unentgeltlich zu übergeben. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird an dem Kapitalbetrage gekürzt.

Von den in den Vorjahren ausgelosten Schuldverschreibungen sind folgende Nummern noch nicht eingelöst:

Zum 1. Juli 1928:

Buchstabe D: Nr. 67.

Zum 1. Juli 1929:

Buchstabe D: Nr. 433.

Zum 1. Juli 1930:

Buchstabe A: Nr. 930.

Buchstabe D: Nr. 66, 151.

Zum 1. Juli 1931:

Buchstabe B: Nr. 818.

Zum 1. Juli 1932:

Buchstabe B: Nr. 971, 1244.

Buchstabe C: Nr. 168.

Buchstabe D: Nr. 157, 466.

Zum 1. Juli 1933:

Buchstabe B: Nr. 113, 1120, 1239, 1243.

Buchstabe C: Nr. 7.

Buchstabe D: Nr. 46, 262.

Zum 1. Juli 1934:

Buchstabe B: Nr. 112, 331, 912.

Buchstabe C: Nr. 265.

Buchstabe D: Nr. 39.

Zum 1. Juli 1935:

Buchstabe A: Nr. 325.

Buchstabe B: Nr. 4, 478, 1083, 1236.

Buchstabe D: Nr. 44, 64, 91, 259.

Wuppertal, 16. Januar 1936.

Der Oberbürgermeister.

55.

Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die Straße zwischen dem Mörsebroicher Weg und dem Heideweg — entlang dem Katherbroicher Grenzgraben — Wilhelm=Raabe=Straße.

Düsseldorf, 17. Januar 1936.

Der Polizeipräsident.

56. Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal benenne ich die Straße „Am Todtenberg“ in „An der Waldau“ um.

Wuppertal, 13. Januar 1936.

III¹ 12⁰¹.

Der Polizeipräsident.

57. Links-niederrheinische Entwässerungs=Genossenschaft, Moers.

Die Beitragsliste für das Rechnungsjahr 1935 mit Erläuterungen liegt in der Zeit vom 27. Januar 1936 bis 5. Februar 1936 (einschließlich) im Genossenschaftsgebäude zu Moers, Augustastr. 8, an den Werktagen von 9 bis 12 Uhr zur Einsichtnahme auf. Den Genossen steht binnen vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Einspruch gegen die Veranlagung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand anzubringen.

Moers, 21. Januar 1936.

Der Vorsitzende.

58. Der heutigen Nummer des Regierungsamtsblattes liegt als Sonderbeilage die Viehseuchen=Entschädigungs=Saßung für die Rheinprovinz bei, auf die hingewiesen wird.

Amtsblattstelle der Regierung.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt

Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz.

§ 1. Vom Provinzialverbande wird Entschädigung gewährt:

1. für die aus Anlaß der Tollwut, des Roges, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche oder der Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 519) auf polizeiliche Anordnung getöteten Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, wenn sie mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist, sowie für Tiere der gleichen Gattungen, die an einer dieser Seuchen gefallen sind, nachdem ihre Tötung aus Anlaß dieser Seuche polizeilich angeordnet worden war;
2. für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rog oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß;
3. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist;
4. für Schafe, die an Milzbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist;
5. für mehr als 2 Wochen alte Kälber und Rinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind;
6. für Rinder, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind, sofern die Anordnung auf Ansuchen des Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) zum Schutze gegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Maul- und Klauenseuche erfolgt ist.

Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist in den Fällen zu 2 bis 5, daß sich die Tiere zur Zeit des Todes, in den Fällen zu 1 und 6, daß sie sich zur Zeit der Anordnung der Tötung oder der Impfung im Bezirke des Provinzialverbandes befunden haben.

Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) kann im Falle zu 5 die Entschädigungsleistung für das auf Viehmärkten aufgestellte Vieh für einzelne oder alle Viehmärkte ganz oder teilweise ausschließen.

§ 2. Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) ist ermächtigt, außerdem Entschädigungen zu gewähren:

1. für Verluste, die, abgesehen von dem Falle der Tötung von Vieh auf polizeiliche Anordnung, durch die Abschächtung von Rindviehbeständen aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche entstehen. Eine solche Entschädigung darf nur gewährt werden, wenn eine Verhütung

der Seuchenverschleppung durch Abschächtung zu erhoffen ist und wenn sich der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) mit der Abschächtung und Zahlung der Entschädigung einverstanden erklärt hat;

2. für die mehr als zwei Wochen alten, wegen Erkrankung an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Kälber und Rinder;
3. für solche mehr als drei Monate alten Rinder, die als Dauerausscheider von Enteritiserregern — *Bacillus enteritidis* (Gaertner), *breslaviensis* und *paratyphi B* (Schottmüller) — erkannt sind und deren Tötung deswegen im Einverständnis mit dem Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) und dem Tierbesitzer, sowie mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten polizeilich angeordnet worden ist;*)
4. für die an ansteckender Blutarmut gefallenen und für die wegen Erkrankung an dieser Seuche getöteten Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel. Voraussetzung für die Entschädigungsgewährung ist, daß sich die Tiere zur Zeit des Todes oder der Tötung seit 90 Tagen im Staatsgebiete befunden und die Tierbesitzer die Einhufer pfleglich gehalten und außerdem rechtzeitig eine tierärztliche Behandlung herbeigeführt haben, soweit das nach Lage des Falles möglich war.

§ 3. Die Entschädigung gemäß § 1 dieser Satzung beträgt:

1. bei den mit Rog behafteten Tieren drei Viertel;
2. bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche, Tuberkulose behafteten Tieren, sowie bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 5 vier Fünftel;
3. im Falle des § 1 Nr. 6 und bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 1 die volle Höhe des gemeinen Wertes der Tiere. Bei dessen Ermittlung ist, abgesehen von der Tuberkulose, der Minderwert nicht zu berücksichtigen, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der für die Entschädigung in Betracht kommenden Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen war.

§ 4. Werden auf Grund der Ermächtigung gemäß § 2 dieser Satzung Entschädigungen gewährt, so dürfen diese in keinem Falle den Betrag von $\frac{4}{5}$ des Schätzwertes²⁾ übersteigen.

*) Als Dauerausscheider sind in der Regel solche gesund erscheinenden Rinder anzusehen, in deren Ausscheidungen bei drei Untersuchungen in Abständen von 10 Tagen Enteritiserreger (Absatz 3) nachgewiesen sind. Der Nachweis ist in Untersuchungsanstalten zu erbringen, die von dem Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) im Benehmen mit den beteiligten Behörden besonders bezeichnet werden.

§ 5. Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) wird ermächtigt, Beihilfen zu gewähren:

- a) solchen Tierbesitzern, denen infolge der Durchführung des Viehseuchengesetzes und der Bekämpfungsmaßregeln schwere wirtschaftliche Schädigungen erwachsen;
- b) zu den Kosten der Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und Milzbrand.

Die Beihilfen gemäß Punkt a) dieses Paragraphen werden von Fall zu Fall festgesetzt; sie dürfen in keinem Falle höher sein als $\frac{3}{4}$ des Schätzungswertes des betreffenden Tieres bzw. des dem Tierbesitzer entstandenen nachweisbaren Schadens. Die Mittel für diese Beihilfen sind dem Zinsaufkommen für die Rücklagen zu entnehmen, die gemäß § 9 dieser Satzung gebildet werden.

Die Beihilfen gemäß Punkt b) dieses Paragraphen betragen 50% der gesamten Impfkosten. Es wird hierbei erwartet, daß die zweite Hälfte der Kosten durch den Staat (im Falle der veterinär-polizeilich angeordneten Schutz- oder Ring-Impfung) oder durch den Tierbesitzer (in allen sonstigen Fällen der Impfung), gegebenenfalls unter Gewährung einer Beihilfe des betreffenden Landkreises aufgebracht wird.

Voraussetzung ist,

- 1. daß die Impfungen der gesamten in Frage kommenden Bestände durch einen approbierten Tierarzt unverzüglich nach Ausbruch der Seuche vorgenommen werden,
- 2. daß die veterinär-polizeilichen Maßnahmen vorschriftsmäßig durchgeführt sind.

§ 6. Auf die Entschädigung sind anzurechnen:

- 1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rogz zu drei Viertel, in den Fällen des § 3 Nr. 2 zu vier Fünftel, im übrigen zur vollen Höhe;
- 2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (vergl. jedoch § 13 Abs. 2).

§ 7. Keine Entschädigung wird gewährt:

- 1. für Tiere, die dem Reiche oder den Ländern gehören;
- 2. für das in Viehhöfen oder auf Viehmärkten aufgestellte Vieh sowie das in Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh;
- 3. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit in Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rogz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) bestanden hat, oder daß Rinder an einer Krankheit verendet sind, von der anzunehmen ist, daß sie infolge einer zum Schutze gegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Maul- und Klauenseuche polizeilich angeordneten Impfung aufgetreten ist;
- 4. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 des Viehseuchengesetzes zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind;
- 5. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung einer der nachstehend be-

nannten Seuchen in das Reichsgebiet eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Die Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche sowie bei Maul- und Klauenseuche 14 Tage, bei Tollwut und Rogz 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) 270 Tage.

§ 8. Der Anspruch auf Entschädigung fällt nach § 72 des Viehseuchengesetzes ferner weg:

- 1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9 und 10 B. G. zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzudeutenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
- 2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerb des Tieres Kenntnis hatte;
- 3. im Falle des § 25 B. G., oder, wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 9. Zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit nicht die Staatskasse dafür aufkommen hat (§ 9 Abs. 1 unter I Nr. 2, 3 und II, § 24 Abs. 1, 2 des Ausführungsgesetzes) sowie zur Ansammlung von Rücklagen, werden durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Verwaltung des Provinzialverbandes) Beiträge von den Besitzern von Einhufern und Rindvieh erhoben.

Die aus diesen Beiträgen sich ergebenden Mittel müssen sowohl in Bezug auf Entschädigungen und Verwaltungskosten wie auf Rücklagen für Einhufer und Rindvieh getrennt verwaltet werden mit der weiteren Maßgabe, daß die Entschädigungen für an Milzbrand gefallene oder nach dem Tode milzbrandbefundene Schafe nur aus den von den Rindviehbesitzern aufgebrauchten Mitteln entnommen werden dürfen.

Um die Durchführung der Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung auch im Falle stärkerer Seuchengänge zu gewährleisten, ist die allmähliche Bildung von Rücklagen aus den Überschüssen der einzelnen Jahre anzustreben. Diese Rücklagen sollen sich für Einhufer auf mindestens 250 000 RM., im Höchstfalle jedoch auf 300 000 RM. belaufen, für Rindvieh auf mindestens 1 500 000 RM., bis zu einer Höchstgrenze von 2 000 000 RM. Sind die genannten Höchstgrenzen erreicht, so ist eine entsprechende Senkung der zur Erhebung gelangenden Beiträge vorzunehmen.

Die Rücklagen müssen mündelsicher angelegt werden. Die Zinserträge sind den Rücklagen zuzuschreiben, soweit sie nicht für die in § 5 dieser Satzung erwähnten Unterstützungsfälle Verwendung finden.

§ 10. Beiträge werden nicht erhoben:

1. für Tiere, die dem Reiche oder den Ländern gehören (vergl. § 7 Nr. 1);
2. für das in Viehhöfen oder auf Viehmärkten aufgestellte Vieh sowie das in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh (vergl. § 7 Nr. 2);
3. für das auf Viehmärkten aufgestellte Vieh für die Entschädigungen aus Anlaß des § 1 Nr. 5, sofern und insoweit der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) von der Befugnis des § 1 Absatz 3 Gebrauch macht.

§ 11. Die Höhe des von den Viehbesitzern nach den Grundsätzen der §§ 9 und 10 einzuziehenden Gesamtbetrages, die Art der Verwendung der Zinsen oder Bestände von Überschüssen und Rücklagen nach § 9, ferner die Art der Unterverteilung des zu erhebenden Betrages auf die Viehbesitzer wird durch den Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) festgesetzt.

Die Aufnahme der Pferde und Rindviehbestände sowie die Erhebung der Versicherungsbeiträge erfolgen nach Maßgabe der als Anlage zu dieser Satzung festgestellten besonderen Vorschriften.

§ 12. Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritte des Entschädigungsfalles eine Untersuchung des Tieres, insbesondere eine Zerlegung nach der vom Bundesrate zur Ausführung des Viehseuchengesetzes beschlossenen Anweisung für das Zerlegungsverfahren und nach den hierzu vom zuständigen Minister erlassenen oder noch zu erlassenden weiteren Ausführungsbestimmungen stattzufinden. In dem auf Grund der Zerlegung abzugebenden Gutachten ist der Vorschrift des § 13 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zu genügen.

Ob und in welchen Fällen und in welcher Weise die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes von der Vornahme einer besonderen Untersuchung oder von einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig zu machen ist, richtet sich nach den vom zuständigen Minister getroffenen Ausführungsbestimmungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes). Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) hat das nach Maßgabe dieser Bestimmungen etwa Erforderliche wegen Errichtung und Ausstattung einer besonderen Prüfungsstelle zu veranlassen (vergl. § 24 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes). Die Annahme des Leiters der Prüfungsstelle bedarf der Bestätigung des zuständigen Ministers.

Im übrigen gelten für das Verfahren bei Feststellung des Krankheitszustandes die Vorschriften der §§ 14 und 15 des Ausführungsgesetzes.

§ 13. Für die zur Bemessung der Entschädigungen erforderlichen Schätzungen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 20 des Ausführungsgesetzes und die auf Grund des § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen des zuständigen Ministers auch insoweit, als Entschädigungen auf Grund des § 1 über die Fälle des § 66 des Viehseuchengesetzes und des § 5 des Ausführungsgesetzes hinaus zu gewähren sind. Jedoch soll bei

Schafen im Falle des § 1 Nr. 4 die Abschätzung durch den beamteten Tierarzt allein erfolgen, insoweit und unter den Bedingungen, unter denen der zuständige Minister die Ermächtigung hierzu erteilt.

Eine Abschätzung des Wertes der dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleibenden Teile eines getöteten Tieres findet nicht statt, sofern der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) erklärt, daß die Provinzialverwaltung diese Teile zur eigenen Verwertung übernehmen wolle und dafür auf eine Kürzung der Entschädigung für das Tier um den Wert der Teile verzichte (§ 6 Nr. 2).

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner, so haben die Sachverständigen in der Regel ihr Gutachten gemeinschaftlich abzugeben. Zu dem Zwecke sind die Schiedsmänner unter Beachtung einerseits des § 16 Abs. 2, andererseits des § 22 des Ausführungsgesetzes tunlichst spätestens zu der Feststellung des Krankheitszustandes durch den beamteten Tierarzt oder im Anschluß daran zuzuziehen. Ist dies nicht möglich, so hat der beamtete Tierarzt sein Gutachten über den Wert alsbald nach der Feststellung des Krankheitszustandes abzugeben. Die Schätzung durch die Schiedsmänner ist alsdann unverzüglich nachzuholen. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle für die ordnungsmäßige Aufnahme der Schätzungsurkunde (§ 20 des Ausführungsgesetzes) Sorge zu tragen.

Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) ist befugt, über das Verfahren bei der Schätzung weitere Anweisungen zu erlassen. Die Anweisung über das Schätzungsverfahren bei der Tuberkulose bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

§ 14. Für das Verfahren der Ortspolizeibehörden bei Behandlung der Entschädigungsansprüche aus Anlaß von Viehseuchen sind die Ausführungsbestimmungen des zuständigen Ministers maßgebend. Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) hat auf Grund der ihm vorgelegten Verhandlungen, Gutachten und Schätzungsurkunden zu entscheiden, ob gemäß § 14 des Ausführungsgesetzes ein Obergutachten des Reg.-Veterinärates und ein weiteres Gutachten des Landesveterinärates einzuholen ist. Ferner hat er die Kostenrechnungen der beamteten Tierärzte und der Schiedsmänner, soweit zu ihrer Erstattung der Provinzialverband verpflichtet ist (§ 1 Nr. 3 bis 5) festzusetzen und über die Gewährung der Entschädigungen und deren Höhe sowie über die Person des Empfangsberechtigten (§ 69 des Viehseuchengesetzes und § 15 dieser Satzung) zu befinden. Bei Streitigkeiten greift der ordentliche Rechtsweg Platz.

§ 15. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung des Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) binnen spätestens vier Wochen nach der Feststellung der Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes kostenfrei durch die Landeshauptkasse an den Empfangsberechtigten, und zwar, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen, in dessen Obhut oder Gewahrsam sich das zu entschädigende Tier zur Zeit des Todes befand. Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch eines Dritten erloschen (§ 69 des Viehseuchengesetzes).

Für jedes Vierteljahr hat der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) Abrechnungen

darüber aufzustellen, welche Entschädigungen für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) getöteten und mit einer dieser Seuchen behafteten, sowie für die nach der Anordnung an einer dieser Seuchen gefallenen Rinder gezahlt worden sind, und zwar für jede der beiden Seuchen, desgleichen für jeden Regierungsbezirk gesondert. Die Abrechnungen sind den Regierungspräsidenten zu übersenden. Nach § 67 Abs. 1 b und c des Viehseuchengesetzes und § 9 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Ausführungsgesetzes ist der Landeshauptkasse von den für maul- und klauenseuchekranke Rinder gezahlten Entschädigungen die Hälfte, von den für tuberkulosekranke Rinder gezahlten Entschädigungen ein Drittel aus der Staatskasse zu erstatten.

§ 16. Das gesamte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften. Alljährlich ist eine Übersicht der auf Grund dieser Satzung geleisteten Ausgaben von dem Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 17. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Regierungsamtsblättern der Rheinprovinz in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung vom 8. März 1912 nebst Ergänzungen sowie die „Vorschriften für die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände sowie für das Verfahren bei Erhebung der Versicherungsbeiträge auf Grund der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz vom 28. 10. 1912 aufgehoben.

16. 12. 1912 Düsseldorf, den 9. November 1935.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes).

Die vorstehende vom Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialrats beschlossene Viehseuchenentschädigungssatzung wird hierdurch gemäß § 12, 23 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 15. Juli 1911 (G. S. S. 149) genehmigt.

Berlin, den 19. Dezember 1935.

(L. S.) Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

Anlage zur Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung der Rheinprovinz vom 9. XI./19. XII. 1935 (siehe § 11 dieser Satzung).

V o r s c h r i f t e n

für die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände sowie für das Verfahren bei Erhebung der Versicherungsbeiträge.

§ 1. Die Aufnahme der Pferde-, Esel-, Maultier-, Maulesel- und Rindviehbestände liegt für jede Stadt- und Landgemeinde dem Leiter der Gemeinde ob, der andere Gemeindebeamte damit betrauen kann.

§ 2. In das Verzeichnis sind nicht aufzunehmen:

- a) diejenigen Tiere, die dem Reich oder den Ländern gehören;
- b) das in Viehhöfen oder auf Viehmärkten aufgestellte Vieh sowie das in Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 3. Die Aufnahme der Bestände findet alljährlich an dem vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Verwaltung des Provinzialverbandes) bestimmten Termine statt. Sofern in dem Jahre vor Ausschreibung der Beiträge eine allgemeine Viehzählung stattgefunden hat, können deren Ergebnisse der Unterverteilung zugrunde gelegt werden.

§ 4. Die Bestände sind in den Gemeinden aufzu-

nehmen, in deren Bezirk sie sich zur Zeit der Aufnahme befinden. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn die Tiere sich auf Weidegrundstücken befinden, die im Bezirke mehrerer rheinischer Gemeinden liegen, so daß sie ungehindert die Gemeindegrenzen überschreiten können. Die Aufnahme hat alsdann in der Wohngemeinde des Besitzers zu erfolgen, wenn dieser in einer der fraglichen Gemeinden ansässig ist. Im anderen Falle erfolgt die Aufnahme in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der größere Teil des Weidegrundstückes gelegen ist.

§ 5. Die fertiggestellten Verzeichnisse, aus welchen die von den einzelnen Besitzern zu entrichtenden Beiträge ersichtlich sein müssen, sind alsbald in jeder Stadt- und Landgemeinde vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit, Ort und Zweck der Auslegung sind vor Beginn der Frist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Art zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

§ 6. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Leiter der Gemeinde anzubringen. Der Leiter der Gemeinde hat die Berichtigungsanträge der Aufsichtsbehörde zu übermitteln, die endgültig darüber entscheidet.

§ 7. Nach erfolgter Auslegung des Verzeichnisses und Erledigung der Berichtigungsanträge hat der Leiter der Gemeinde auf dem Verzeichnisse zu bescheinigen, daß Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung den Beteiligten zur Kenntnis gebracht ist, daß es 14 Tage lang öffentlich ausgelegen hat, ferner, daß innerhalb der Frist Anträge auf Berichtigung nicht eingebracht sind oder daß über sie Entscheidung ergangen ist. Sodann ist das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde einzusenden. Diese stellt es endgültig fest, erklärt es für vollstreckbar und ordnet die Erhebung der vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) festgesetzten Angabe an.

§ 8. Sobald das Verzeichnis dem Leiter der Gemeinde wieder zugegangen ist, spätestens aber bis zu dem vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) bestimmten Termine, ist diesem ein beglaubigter Auszug einzusenden, woraus die Zahl der Pferde usw. und der Rindviehstücke sowie die Gesamtsumme der für Pferde und Rindvieh zu erhebenden Beiträge getrennt ersichtlich sein müssen. Das Verzeichnis selbst ist dem Gemeindeeinnahmer zur Erhebung der Abgabe zu übergeben.

Die Abgabe ist, sofern nicht durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Verwaltung des Provinzialverbandes) Ratenzahlungen vorgesehen bzw. angeordnet sind, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Forderungszettel ganz zu entrichten, widrigenfalls der Gemeindeeinnahmer zur zwangsweisen Beitreibung zu schreiten hat. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungsverfahren nach den für die Einziehung rückständiger Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 9. Der Gemeindeeinnahmer hat die erhobenen Beiträge zu den vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Verwaltung des Provinzialverbandes) festgesetzten Terminen abzuführen. Auf Ersuchen der Gemeindeeinnahmer werden diesen Lieferzettel für die Ausführung der Abgaben unentgeltlich vom Provinzialverband zugesandt.

Sind Ausfälle eingetreten, so hat der Gemeindeeinnnehmer bei Absendung der Abgaben gleichzeitig dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Verwaltung des Provinzialverbandes) ein Verzeichnis der Ausfälle unter Anschluß der Belege einzureichen, und zwar in Landkreisen, soweit es sich nicht um kreisfreie Städte handelt, durch Vermittelung des Landrats.

§ 10. Die Gemeinden erhalten zugleich für ihre Barauslagen eine Vergütung von 5 % der Einnahme. Dieser Betrag ist unter Beifügung der Empfangsbescheinigungen von der abzuliefernden Summe in Abzug zu bringen.

§ 11. Sollen für Rindviehbestände, die auf Marktviehmärkten aufgetrieben werden, besondere Beiträge erhoben werden zur Ansammlung von Mitteln, aus denen bei Ausbruch von Maul- und Klauenseuche auf dem Viehmarkt zur Unterdrückung der Seuche Markt- und Schlachtvieh zwecks Abschachtung angekauft werden soll, so finden für die Erhebung der Beiträge die vorstehenden Vorschriften Anwendung mit folgender Maßgabe:

a) Die Aufnahmeverzeichnisse sind ohne vorherige Auslegung unberzüglich in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zwecks Festsetzung vorzulegen;

- b) Der Gemeindeeinnnehmer hat die Beiträge vor Schluß des Viehmarktes einzuziehen und binnen einem Monat nach der Einziehung an die Landeshauptkasse der Rheinprovinz abzuführen.
- c) Den Zahlungspflichtigen ist bei der Zahlung eine Quittung auszuhändigen, aus welcher der Name des Zahlungspflichtigen, die Zahl der Rindviehstücke, für die Zahlung zu leisten ist, und die Höhe des Beitrages sowie das Datum der Zahlung ersichtlich sein müssen.
- d) Die Zahlungspflichtigen haben das Recht, innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Zahlung gegen die Veranlagung bei der Aufsichtsbehörde Einspruch zu erheben. Wird der Einspruch für begründet anerkannt, so ist der entsprechende Beitrag seitens der Gemeindefasse zu erstatten.
- e) Die Beiträge werden für jeden Viehmarkt gesondert zu einem besonderen Fonds vereinigt und getrennt von anderen Fonds verwaltet.
- f) Dem Leiter der Gemeinde und dem Gemeindeeinnnehmer werden die baren Auslagen erstattet. Eine darüber hinausgehende besondere Vergütung (§ 10) findet nicht statt.

